



Beschlüsse der ordentlichen Vollversammlung der BLZK am 25. und 26. November 2011

Für eine nachhaltige Struktur im Gesundheitssystem

Antragsteller:

Vorstand der BLZK

Wortlaut und Begründung:

Neben der Finanzkrise bedroht langfristig auch die Krise der Sozialversicherungssysteme die Grundlagen unseres Zusammenlebens in einem demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Längst hätte die Politik auf die Herausforderungen reagieren müssen, die mit der demografischen Entwicklung in Deutschland auf Leistungsempfänger und Beitragszahler zukommen. Immer mehr Lasten werden den Leistungsträgern in den Gesundheitsberufen aufgebürdet. Während Regulierung und Bürokratisierung weiter zunehmen, verweigert der Verordnungsgeber aktuell Ärzten und Zahnärzten eine angemessene Anhebung der Punktwerte in der jeweiligen Gebührenordnung. Leistungsentgelte im Gesundheitssektor liegen zum Teil unter den Vergütungen von Handwerkern. Private Krankenversicherung und die Beihilfe mutieren zu einer Ersatz-GKV.

Durch die Gesundheitsreformen der beiden letzten Jahrzehnte wurde der Weg in ein dirigistisches und zentralistisches System, bei dem alleine der Bund über Tarife, Preise und Qualität der Gesundheitsversorgung entscheidet, eingeschlagen. Seither müssen bayerische Beitragszahler aufgrund der höheren Grundlohnsumme im Freistaat und der im Bundesdurchschnitt gesünderen Risikostruktur mehr Krankenversicherungsbeiträge an den Gesundheitsfonds abführen, als den Krankenkassen für die Versorgung bayerischer Patientinnen und Patienten wieder zufließt.

Was wir brauchen, ist ein Ende der staatlichen Bevormundung. Nur so bleibt die hohe Qualität der medizinischen Versorgung erhalten. Wettbewerb im Gesundheitswesen darf nicht gegen die Gesundheitsberufe organisiert werden. Zugleich muss die Finanzierung des Gesundheitswesens wieder stärker die regionalen Gesichtspunkte berücksichtigen. Dazu zählt die Rückabwicklung der mit der Gesundheitsreform 2007 (GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz) beschlossenen Finanzstruktur.

Die BLZK fordert daher:

Eine nachhaltige Strukturreform des Gesundheitswesens muss die Verantwortung aller Beteiligten im Gesundheitssystem, Patienten, Leistungsträger, Kostenträger stärken und nicht schwächen.

Eine tragfähige Finanzierung des Gesundheitssystems muss den regionalen Unterschieden bei Kostenstrukturen Rechnung tragen.

Der Gesundheitsfonds muss zugunsten einer einkommensunabhängigen Pauschale, die Versicherte an ihre Krankenkassen zahlen, abgeschafft werden.

Der Risikostrukturausgleich zwischen den Kassen darf keine falschen Anreize setzen; derzeit macht das System des Risikostrukturausgleichs Patienten kränker als sie sind.

Das Kollektiv-Vertragssystem muss revitalisiert werden; Einzelverträge schaffen ein Ungleichgewicht zwischen Leistungsträgern und Kostenträgern.

Reglementierung muss ernsthaft und unter Beteiligung der betroffenen Berufsstände auf ihre Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit überprüft werden.

Grundsätze der Berufsausübung müssen wieder von der Selbstverwaltung geregelt werden; die Versozialrechtlichung des Berufsrechtes macht aus freien Heilberufen Beauftragte der Krankenkassen.

Das Grundrecht der Berufsfreiheit umfasst u.a. die Freiheit, das Entgelt für berufliche Leistungen selbst festzusetzen oder mit den Interessenten auszuhandeln (BVerfGE 101, 331, 347). Gebührenordnungen müssen den Grundsatz einer angemessenen Honorierung heilkundlicher Leistungen berücksichtigen; sie sind jährlich in Bezug auf Preis und Leistung anzupassen.

Die Budgetierung der Vergütung für heilkundliche Leistung muss durch ein System von Grund- und Wahlleistungen ersetzt werden.

Wahlfreiheit, sowohl in Bezug auf die Wahl der Krankenversicherung wie auch des Behandlers, ist ein hohes Gut. Einheitsversicherung und Einheitsgebührenordnung stellen diese Wahlfreiheit in Frage und sind daher abzulehnen.

Abstimmungsergebnis:

Bei einer Gegenstimme und vier Enthaltungen angenommen

Resolution

Antragsteller:

Vorstand der BLZK

Wortlaut und Begründung:

Die Vollversammlung der BLZK möge beschließen:

Mit der jetzt vorgenommenen Änderung der GOZ verstößt der Verordnungsgeber gegen § 15 des Zahnheilkundengesetzes. Der dort geforderte Interessenausgleich zwischen Zahnärzten einerseits und Kostenträgern andererseits findet nicht statt. Die Interessen der Zahnärzteschaft werden nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt.

Die BLZK fordert den Verordnungsgeber, ebenso die Bayerische Staatsregierung, nachdrücklich auf, dafür Sorge zu tragen, dass sich die Vergütung zahnärztlicher Leistungen an der Entwicklung des realen Leistungsbedarfs der Patienten und nicht an willkürlichen Vorgaben hinsichtlich des damit verbundenen Ausgabenvolumens orientiert.

Der Forderung nach angemessener Honorierung kommt die neue GOZ in keiner Weise nach. Die vom Bundesministerium für Gesundheit mit Zustimmung der Bundesländer erlassene Verordnung erscheint unter dem Blickpunkt der freien Berufsausübung verfassungsrechtlich bedenklich.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig ohne Enthaltungen angenommen

GOZ-Rechnung 2012

Antragsteller:

Vorstand der BLZK

Wortlaut:

Die Vollversammlung der BLZK fordert die Zahnärztlichen Bezirksverbände und die BLZK auf, die Zahnärztinnen und Zahnärzte ab 1.1.2012 bei der Abrechnung zahnärztlicher Leistungen nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) auf der Basis der Honorarordnung der Zahnärzte (HOZ) aktiv zu unterstützen. Nach Ermittlung ihrer individuellen HOZ-Minutenumsätze sollen die Zahnärztinnen und Zahnärzte auf Basis der aufgewendeten Zeit eine GOZ-konforme Rechnung nach § 2 und § 6 GOZ erstellen, die von den Zahnärztlichen Bezirksverbänden und der BLZK anhand dieser Parameter auf Korrektheit geprüft werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Bei sieben Gegenstimmen und drei Enthaltungen angenommen

Verfassungsrechtliche Prüfung der GOZ**Antragsteller:**

Vorstand der BLZK

Wortlaut:

Die Vollversammlung der BLZK beauftragt den Vorstand, die verfassungsrechtliche Prüfung der novellierten GOZ und ggf. eine Klärung vor dem Bundesverfassungsgericht zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig ohne Enthaltungen angenommen

Resolution zu der ab 01.01.2012 geltenden Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)**Antragsteller:**

Dr. Peter Klotz (ZBV Oberbayern), Dr. Frank Wohl (ZBV Oberpfalz)

Wortlaut:

Die ab 01.01.2012 gültige GOZ widerspricht in eklatanter Weise dem § 15 des Zahnheilkundegesetzes und wird daher von der VV der BLZK abgelehnt.

Die geplante Verfassungsbeschwerde des BDIZ gegen die GOZ 2012 findet die vollumfängliche Unterstützung der Vollversammlung der BLZK.

Abstimmungsergebnis:

Bei zwei Gegenstimmen und einigen Enthaltungen angenommen

Resolution zur GOZ**Antragsteller:**

Michael Schwarz (ZBV Oberbayern), Dr. Reiner Zajitschek (ZBV Oberfranken)

Wortlaut und Begründung:

Die Vollversammlung der Bayerischen Landes Zahnärztekammer möge beschließen:

Mit der ab 01.01.2012 gültigen GOZ verstößt der Verordnungsgeber gegen § 15 des Zahnheilkundegesetzes. Der dort geforderte Interessenausgleich zwischen Patienten und Zahnärzten findet nicht statt. Die Interessen der Zahnärzteschaft werden nicht berücksichtigt.

Die Vollversammlung der BLZK fordert den Verordnungsgeber nachdrücklich auf, dafür Sorge zu tragen, dass sich die Vergütung privatärztlicher Leistungen an der Entwicklung des realen Leistungsbedarfs der Patienten und nicht an willkürlichen Vorgaben hinsichtlich des damit verbundenen Ausgabenvolumens orientiert.

Dieser Forderung kommt die o.g. GOZ-Novelle in keiner Weise nach. Daher lehnt die VV der BLZK die GOZ-Novelle ab und fordert den Verordnungsgeber auf, umgehend Abhilfe zu schaffen.

Abstimmungsergebnis:

Bei einer Gegenstimme und mehreren Enthaltungen angenommen

Sozialdatenschutz nach GOZneu**Antragsteller:**

Dr. Werner Krapf (ZBV Schwaben), Dr. Christian Öttl (ZBV München Stadt und Land), Dr. Werner Manhardt (ZBV Schwaben)

Wortlaut und Begründung:

Die Vollversammlung der BLZK fordert den Verordnungsgeber auf, die Einführung einer maschinenlesbaren Rechnung in Verbindung mit dem Barcode nach § 10 Abs. 1 GOZneu nicht weiter zu verfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig bei zwei Enthaltungen angenommen

Sozialdatenschutz der Zahnärzte nach GOZneu**Antragsteller:**

Dr. Janusz Rat (ZBV München Stadt und Land)

Wortlaut und Begründung:

Die Vollversammlung der BLZK fordert den Verordnungsgeber auf, zu untersagen, die Einführung einer maschinenlesbaren Rechnung in Verbindung mit dem Barcode nach § 10 Abs. 1 GOZ zur behandlerbezogenen Auswertung zuzulassen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig ohne Enthaltungen angenommen

Trennung von Liquidation und Erstattung**Antragsteller:**

Dr. Christian Öttl (ZBV München Stadt und Land)

Wortlaut und Begründung:

Der Verordnungsgeber hat mit Verweis auf die „sachgerechte Finanzierung“ der privaten zahnärztlichen Leistungen, vor allem unter dem Gesichtspunkt der Kassenlage der öffentlichen Haushalte, mit der GOZ 2012 eine Erstattungsordnung der öffentlichen Hand erlassen. Damit hat der Verordnungsgeber die klare Trennung zwischen Liquidation und Erstattung bestätigt.

Abstimmungsergebnis:

Bei einer Gegenstimme und ohne Enthaltungen angenommen

Tatsächlich nutzbarer Gebührenrahmen**Antragsteller:**

Dr. Peter Klotz (ZBV Oberbayern), Dr. Frank Wohl (ZBV Oberpfalz)

Wortlaut:

Die VV der BLZK möge beschließen:

Der tatsächlich nutzbare Gebührenrahmen der neuen GOZ 2012 beginnt bei Steigerungsfaktoren, die deutlich höher liegen als 2,3. In der Regel wird daher erst durch eine Vereinbarung nach § 2 Abs. 1 und 2 GOZ eine ordnungsgemäße Behandlung, die dem aktuellen Stand der Zahnheilkunde entspricht, möglich.

Abstimmungsergebnis:

Bei sieben Gegenstimmen und neun Enthaltungen angenommen

Vereinbarungen nach § 2 GOZ**Antragsteller:**

Vorstand der BLZK

Wortlaut:

Nach § 2 Abs. 1 und 2 GOZ kann der Zahnarzt mit seinem Patienten die Höhe der Vergütung vereinbaren.

Eine Vereinbarung der Vergütungshöhe gemäß § 2 Abs. 1 und 2 GOZ ist zwingend erforderlich bei Steigerungsfaktoren außerhalb des Gebührenrahmens (siehe § 5 Abs. 1 Satz 1 GOZ). Darüber hinaus sind nach Auffassung der BLZK konkrete Steigerungsfaktoren zwischen 1,0-fach und 3,5-fach mit einer Vergütungsvereinbarung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 GOZ vereinbar.

Abstimmungsergebnis:

Bei sieben Gegenstimmen und drei Enthaltungen angenommen

Angemessenheit der Gebührenbemessung in der GOZ 2012

Antragsteller:

Dr. Peter Klotz (ZBV Oberbayern), Dr. Frank Wohl (ZBV Oberpfalz)

Wortlaut:

Die VV der BLZK möge beschließen:

„Das relevante Kriterium bezüglich der Angemessenheit der Gebührenbemessung ist die Angemessenheit der Gebühr in Euro, d.h. die Marktüblichkeit des jeweiligen Preises.“ Empfohlen wird die vorgenannte Formulierung bei Stellungnahmen mit diesbezüglichen Fragestellungen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig bei einigen Enthaltungen angenommen

Anpassung Gebührenbemessung

Antragsteller:

Dr. Jürgen Marbaise (ZBV Schwaben), Dr. Reiner Zajitschek (ZBV Oberfranken), Dr. Peter Klotz (ZBV Oberbayern), Dr. Frank Wohl (ZBV Oberpfalz), Dr. Martin Zschiesche (ZBV Mittelfranken)

Wortlaut:

Die VV der BLZK möge beschließen:

Die BLZK veröffentlicht die tatsächlich „angemessenen“ Richtwerte (Mittelwerte) auf der Basis der GOZ 2012.

Dazu müssen alle Gebühren um die Steigerung des Dienstleistungsindex (71,2%) erhöht werden.

Der von der Bundesregierung verwendete Mittelsatz mit dem historischen Punktwert von 1988 erfüllt diese Bedingung nicht.

Abstimmungsergebnis:

Bei neun Gegenstimmen und drei Enthaltungen angenommen

GOZ 2012 – Beamte und Privatversicherte sind die Leidtragenden

Antragsteller:

Dr. Eberhard Siegle (ZBV Oberbayern)

Wortlaut:

Die Vollversammlung der BLZK möge beschließen:

Die VV der BLZK betrachtet es als einen Affront des Verordnungsgebers gegenüber Beamten und Privatpatienten und auch der Zahnärzteschaft als Behandler, dass er die GOZ unter der Prämisse der Klärung häufig aufgetretener gebührenrechtlicher Streitfälle

- aus rein fiskalischen Gründen bei der großen Mehrzahl aller Leistungen die Punktzahl unverändert lässt und damit die gleichen Erstattungssätze wie 1988, eigentlich sogar wie 1965 (vor 46 Jahren!) fortschreibt.
- in keinem Fall die rechtskräftigen Urteile der Gerichte bezüglich der aktuellen Analogberechnungen als Anhaltspunkt für die Bemessung der Gebühren der nunmehrigen GOZ-Leistungen herangezogen hat und so für die Beamten und Privatversicherten aus rein fiskalischen Gründen eine niedrigere Erstattung gerade bei innovativen Leistungen nunmehr einführt.
- Trotz Erhöhung der Beiträge in der PKV um durchschnittlich 3,9 Prozent in den letzten zehn Jahren (GKV durchschnittlich 2,4 Prozent) (Quelle: <http://www.pkv-2007.de/beitragsentwicklung-pkv.php>) ist der Beamte und Privatpatient gezwungen, immer höhere Eigenanteile zu tragen, um an der Entwicklung der Zahnheilkunde in Deutschland teilnehmen zu können.

Die VV der BLZK ist erstaunt über den Umstand, dass selbst die verfasste Beamtenschaft diese Entwicklung nicht erkennt

und sich Bund, Land und Gemeinden auf dem Weg zu einer Einheitsversicherung immer mehr ihrer Verantwortung entziehen und generell dem Kreis der Privatversicherten großes Unrecht widerfährt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig bei einigen Enthaltungen angenommen

Angemessenheit der Gebührenbemessung einzelner Leistungen der GOZ 2012, die gleich bewertet sind wie in der GOZ 1988

Antragsteller:

Dr. Peter Klotz (ZBV Oberbayern), Dr. Frank Wohl (ZBV Oberpfalz)

Wortlaut:

Die Vollversammlung der BLZK möge beschließen:

Die nachfolgenden genannten Gebührenpositionen der GOZ 2012 sind mehr oder weniger wortgleich mit der jeweiligen Gebührenposition der GOZ von 1988. Zudem bleibt die Punktzahl gleich. Da der Punktwert unverändert seit 1988 11 Pfennige bzw. 5,62421 Cent beträgt, soll bei Stellungnahmen zur Gebührenbemessung der nachfolgenden Leistungen folgende Passage verwendet werden: „Punktzahl, Punktwert und Gebührenrahmen der Leistung x sind seit 1988 unverändert. Um ein angemessenes Honorar für diese Leistung zu erzielen, sind daher im Einklang mit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 25.10.2004 mit Az: I BvR 1437/02 generell Steigerungsfaktoren deutlich über 2,3 bzw. eine Vereinbarung nach § 2 Abs. 1 und 2 GOZ notwendig.“

Dies betrifft ohne Anspruch auf Vollständigkeit der Aufzählung z.B. folgende Leistungen:

0010, 0040–0100, 1000–1020, 2000–2040, 2250–2270, 2290–2400, 2420, 3000–3090, 3110–3310, 4000, 4020, 4030, 4040, 4080–4100, 4120, 5070–5110, 5150–5340, 6000–6260 (KFO kompletter Teil), 7000–7070, 7090, 7100, 8000, 8010, 8030, 9100, 9140

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig bei fünf Enthaltungen angenommen

Angemessenheit der Gebührenbemessung von Leistungen der GOZ 2012, die gegenüber der GOZ 1988 bzw. rechtlich bestätigten Analogberechnungen, deutlich in der Punktzahl abgewertet wurden

Antragsteller:

Dr. Peter Klotz (ZBV Oberbayern), Dr. Frank Wohl (ZBV Oberpfalz)

Wortlaut:

Die nachfolgend genannten Gebührenpositionen der GOZ 2012 sind mehr oder weniger wortgleich mit der jeweiligen Gebührenposition der GOZ von 1988 bzw. der bisherigen Analogposition. Zudem wurde die Punktzahl teilweise extrem abgesenkt. Da der Punktwert unverändert seit 1988 11 Pfennige bzw. 5,62421 Cent beträgt, soll bei Stellungnahmen zur Gebührenbemessung der nachfolgenden Leistungen folgende Passage verwendet werden: „Die Punktzahl der Leistung x wurde gegenüber der Bewertung in der GOZ 1988 bzw. der bisherigen Analogposition abgewertet, Punktwert und Gebührenrahmen der Leistung x sind seit 1988 unverändert. Um ein angemessenes Honorar für diese Leistung zu erzielen, sind daher im Einklang mit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 25.10.2004 mit Az: I BvR 1437/02 generell Steigerungsfaktoren sehr deutlich über 2,3 bzw. eine Vereinbarung nach § 2 Abs. 1 und 2 GOZ notwendig.“

Dies betrifft ohne Anspruch auf Vollständigkeit der Aufzählung z.B. folgende Leistungen:

1040, 2090, 2110, 2060, 2080, 2100, 2120, 2180, 2190, 2195 beim dentinadhäsiven Stiftaufbau, 4005, 4025, 4110, 4130, 4136, 4138, 5140, 8020, 9003, 9005, 9050, 9060, 9090, 9150, 9160, 9170

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig bei drei Enthaltungen angenommen

Stärkung des Zahnarztes

Antragsteller:

Vorstand der BLZK

Wortlaut:

Die Vollversammlung der BLZK lehnt die Einführung weiterer Fachzahnarztgebiete, insbesondere die Einführung eines „Fachzahnarztes Allgemeine Zahnheilkunde“, ab.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig ohne Enthaltungen angenommen

Keine Verkammerung der Pflegeberufe im HKaG

Antragsteller:

Vorstand der BLZK

Wortlaut:

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit wird aufgefordert, seine Überlegungen zur Verkammerung der Pflegeberufe im Rahmen einer Novellierung des Heilberufe-Kammergesetzes aufzugeben. Es sind keine Gründe des Gemeinwohls erkennbar, die eine Verkammerung dieses Berufsstandes erforderlich machen könnten. Erst recht erscheint eine Gleichordnung von Assistenzberufen im Gesundheitswesen mit den Heilberufen nicht zielführend, da die bestehenden Unterschiede bei Ausbildung, Qualifikation und Kompetenz, nicht zuletzt jedoch auch bei der Haftung für berufliches Handeln, damit verwischt würden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig ohne Enthaltungen angenommen

Keine Übertragung von zahnärztlicher Kompetenz an zahnärztliches Personal

Antragsteller:

Vorstand der BLZK

Wortlaut:

Die Vollversammlung möge beschließen: Im Rahmen des Zahnheilkundegesetzes sind Inhalt und Umfang der selbstständigen Ausübung der Zahnheilkunde abschließend geregelt. Gleiches gilt für die Voraussetzungen der Delegation. Für eine weitergehende Übertragung zahnärztlicher Kompetenzen an zahnärztliches Personal gibt es keinen Anlass. Anders als in der Ärzteschaft ist ausweislich der vorliegenden Studien des Instituts der Deutschen Zahnärzte mit Versorgungsengpässen für die Patientinnen und Patienten nicht zu rechnen. Nach Auffassung der Bayerischen Landeszahnärztekammer muss es daher bei den abschließenden Bestimmungen in § 1 des Zahnheilkundegesetzes bleiben.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig ohne Enthaltungen angenommen

Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Antragsteller:

Vorstand der BLZK, Dr. Alexandra Reil (ZBV Oberpfalz)

Wortlaut:

Die Vollversammlung der BLZK möge beschließen: Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist zu einem wichtigen Kriterium in allen Bereichen zahnärztlicher Berufsausübung geworden. Das Thema betrifft sowohl Zahnärztinnen als auch Zahnärzte. Daher fordert die BLZK die Bayerische Staatsregierung auf, die Rahmenbedingungen für die Berufsausübung von Eltern zu verbessern. Dazu zählt:

- der Ausbau von Kinderkrippen, Kindergärten und -tagesstätten,
- die steuerliche Entlastung, zum Beispiel durch Anhebung der Kinderfreibeträge,
- die Ausweitung frühkindlicher Bildungsangebote sowie
- die Erhaltung bestehender Schulstandorte, insbesondere in ländlichen Räumen

Abstimmungsergebnis:

Bei einer Gegenstimme und einigen Enthaltungen angenommen

Informationelles Selbstbestimmungsrecht bei Gesundheitsdaten

Antragsteller:

Dr. Eberhard Siegle (ZBV Oberbayern)

Wortlaut und Begründung:

Die VV der BLZK möge beschließen: Die VV der BLZK fordert die Datenschutzbeauftragten von Bund, Ländern und allen staatlichen und „halbstaatlichen“ Organisationen, die Patientenorganisationen, die Gewerkschaften und die Medien auf, auf den Gesetzgeber einzuwirken, dass jeder Bürger die uneingeschränkte Hoheit über seine Gesundheitsdaten hat und über deren Speicherung, Speicherort und Verwendung selbst bestimmen kann.

Die seit Jahren krampfhaft nicht einzuführende und milliardenschwere eGK und maschinenlesbare Privatrechnungen stehen dem entgegen.

Der beste Ort für alle persönlichen Gesundheitsdaten ist direkt im Kopf jeden Bürgers selbst.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig bei einer Enthaltung angenommen

Jeder Zahn zählt

Antragsteller:

Dr. Reiner Zajitschek (ZBV Oberfranken)

Wortlaut:

Die VV der BLZK fordert die BZÄK auf, das Projekt „Jeder Zahn zählt“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu beenden.

Abstimmungsergebnis:

Bei einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen angenommen

Einführung eines Sockelbeitrags bei der BZÄK

Antragsteller:

Dr. Janusz Rat (ZBV München Stadt und Land)

Wortlaut und Begründung:

Die Vollversammlung der BLZK möge beschließen: Es soll bei der geplanten Satzungsänderung der BZÄK vorgesehen werden, dass bei zukünftigem Finanzbedarf der BZÄK dieser in Form eines Sockelbeitrags, der in gleicher Höhe von allen Zahnärztekammern getragen werden muss, vorgesehen wird. Die bisherige Beitragsbemessung anhand der Mitgliederzahl einer Zahnärztekammer bleibt davon unberührt.

Abstimmungsergebnis:

Bei einigen Gegenstimmen und fünf Enthaltungen angenommen

BZÄK-Satzung, hier: Aufgaben des Haushaltsausschusses**Antragsteller:**

Dr. Michael Förster (ZBV Oberpfalz)

Wortlaut und Begründung:

Die Vollversammlung der BLZK möge beschließen: Bei der Neufassung der BZÄK-Satzung sollen dem Haushaltsausschuss der BZÄK bei der Erstellung des Haushaltsplanes mehr Kompetenzen als bisher eingeräumt werden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig ohne Enthaltungen angenommen



Vorläufige Prüfungstermine für Aufstiegsfortbildungen 2012/2013

Bitte beachten Sie die Hinweise zum Prüfungsort¹

		<i>voraussichtlicher Prüfungstermin</i>	<i>Anmeldeschluss inkl. vollständiger Zulassungsunterlagen</i>
ZMP Praktische/Mündliche Prüfung		26.03.-31.03.2012	13.02.2012
ZMP Schriftliche Prüfung	Teil 1 *NEU	12.06.2012	22.05.2012
ZMP Schriftliche Prüfung	Teil 2 *NEU	26.07.2012	05.07.2012
ZMP Praktische Prüfung	*NEU	24.09.-26.09.2012	13.08.2012
ZMP Mündliche Prüfung	*NEU	05.10.2012	13.08.2012
ZMP Schriftliche Prüfung	Teil 1 *NEU	20.11.2012	30.10.2012
ZMP Schriftliche Prüfung	Teil 2 *NEU	17.01.2013	20.12.2012
ZMP Praktische Prüfung	*NEU	18.03.-21.03.2013	31.01.2013
ZMP Mündliche Prüfung	*NEU	11.04.-13.04.2013	31.01.2013
ZMP Schriftliche Prüfung	Teil 1 *NEU	14.05.2013	23.04.2013
ZMP Schriftliche Prüfung	Teil 2 *NEU	09.07.2013	18.06.2013
ZMP Praktische Prüfung	*NEU	18.09.-20.09.2013	07.08.2013
ZMP Mündliche Prüfung	*NEU	11.10.-12.10.2013	07.08.2013
ZMP Schriftliche Prüfung	Teil 1 *NEU	19.11.2013	29.10.2013
DH Schriftliche Prüfung	Baustein 2.2	20.09.2012	09.08.2012
DH Praktische Prüfung	Bausteine 1.1 bis 2.2	27.09.-28.09.2012	09.08.2012
DH Praktische Prüfung	Bausteine 1.1 bis 2.2	04.10.2012	09.08.2012
DH Mündliche Prüfung		09.11.-10.11.2012	09.08.2012
DH Schriftliche Prüfung	Bausteine 1.1 bis 1.3 *NEU	17.01.2013 ²	20.12.2012
DH Praktische Prüfung	Bausteine 1.1 bis 1.3 *NEU	25.01.-26.01.2013	20.12.2012
DH Schriftliche Prüfung	Baustein 2.2 *NEU	11.09.2013	30.07.2013
DH Praktische Prüfung	Bausteine 1.1 bis 2.2 *NEU	23.09.-24.09.2013	30.07.2013
DH Mündliche Prüfung	Bausteine 1.1 bis 2.2 *NEU	19.10.2013	30.07.2013
ZMF Schriftliche Prüfung		05.03.-06.03.2012	23.01.2012
ZMF Praktische Prüfung		21.03.-22.03.2012	23.01.2012
ZMF Mündliche Prüfung		28.04.2012	23.01.2012
ZMF Schriftliche Prüfung		04.09.-05.09.2012	24.07.2012
ZMF Praktische Prüfung		01.10.-02.10.2012	24.07.2012
ZMF Mündliche Prüfung		20.10.2012	24.07.2012
ZMF Schriftliche Prüfung		12.03.-13.03.2013	29.01.2013
ZMF Praktische Prüfung		14.03.-15.03.2013	29.01.2013
ZMF Mündliche Prüfung		27.04.2013	29.01.2013
ZMF Schriftliche Prüfung		10.09.-11.09.2013	30.07.2013
ZMF Praktische Prüfung		12.09.-13.09.2013	30.07.2013
ZMF Mündliche Prüfung		26.10.2013	30.07.2013
ZMV Schriftliche Prüfung		16.04.-18.04.2012	26.03.2012
ZMV Mündliche Prüfung		18.05.-23.05.2012	26.03.2012
ZMV Schriftliche Prüfung		15.10.-17.10.2012	24.09.2012
ZMV Mündliche Prüfung		21.11.-24.11.2012	24.09.2012
ZMV Schriftliche Prüfung		15.04.-17.04.2013	25.03.2013
ZMV Mündliche Prüfung		05.06.-08.06.2013	25.03.2013

ZMV Schriftliche Prüfung
ZMV Mündliche Prüfung

15.10.-16.10.2013 24.09.2013
22.11.-23.11.2013 24.09.2013

Terminänderungen im Vergleich zu bisher veröffentlichten Terminen werden rechtzeitig bekannt gegeben und sind farblich gekennzeichnet.

Der Anmeldeschluss bei der Bayerischen Landeszahnärztekammer ist jeweils angegeben. Den Antrag auf Zulassung stellen Sie bitte rechtzeitig beim Referat Zahnärztliches Personal der Bayerischen Landeszahnärztekammer, Fallstraße 34, 81369 München, Telefon 089 72480-172 oder -170, zahnaerztliches-personal@blzk.de.

Wichtiger Hinweis: Bei bestehender Schwangerschaft kann eine Prüfungsteilnahme an *am Patienten* zu erbringenden praktischen Prüfungen aufgrund mutterschutzrechtlicher

Bestimmungen nicht erfolgen! Bitte wenden Sie sich bezüglich der Einzelheiten an das Referat Zahnärztliches Personal.

¹ Der verbindliche Prüfungsort für o.g. Termine kann dem Prüfungsteilnehmer erst mit dem Zulassungsschreiben circa zwei Wochen vor dem Prüfungstermin mitgeteilt werden!

² Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsteile/Bausteine werden frühestens fünf bis sechs Wochen nach dem Prüfungstermin schriftlich mitgeteilt. Erst nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse ist bei Bestehen der Prüfungsteile/Bausteine die Teilnahme an den Folgebausteinen möglich.

^{neu} Diese Prüfungen erfolgen allein nach den ab 01.07.2011 geltenden (geänderten) Prüfungsvorschriften. Bereits veröffentlichte Termine wurden, soweit infolge der Änderung der Prüfungsvorschriften möglich, übernommen.



Satzung zur Änderung der Berufsordnung für die Bayerischen Zahnärzte

Die Vollversammlung der Bayerischen Landeszahnärztekammer hat am 26.11.2011 aufgrund von Art. 18 Abs. 3, Art. 19, Art. 20 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Februar 2002 (GVBl. S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. April 2009 (GVBl. S. 46), die folgende Satzung beschlossen, die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 12.12.2011, Aktenzeichen 32a-G8507.35-2010/1-8, genehmigt wurde.

Artikel 1

Änderung der Berufsordnung für die Bayerischen Zahnärzte

Die Berufsordnung für die Bayerischen Zahnärzte vom 18. Januar 2006 (BZB, Heft 1-2/2006, S. 68), geändert durch Sat-

zung vom 20. Dezember 2010 (BZB, Heft 3/2011, S. 83), wird wie folgt geändert:

In § 18 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Über die Beschäftigung angestellter Zahnärzte in einer Praxis darf in der Außendarstellung nur mit Hinweis auf das Anstellungsverhältnis informiert werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2012 in Kraft.

München, den 15.12.2011

Prof. Dr. Christoph Benz
Präsident der Bayerischen Landeszahnärztekammer



Ungültigkeit von Zahnarzttausweisen

Die Zahnarzttausweise von Dr. Thomas Brunnhuber, geboren am 3.11.1957, Ausweis-Nr. 50223, Dr. Matthias Günther, geboren am 28.2.1950, Ausweis-Nr. 50290, Dr. Harald Jakob, geboren am 11.2.1949, Ausweis-Nr. 40734, Dr. Alexander Teubner, geboren am 2.11.1971, Ausweis-Nr. 71743, und

Dr. Tobias Wieser, geboren am 4.11.1959, Ausweis-Nr. 30401, werden für ungültig erklärt.
(Zahnarzttausweise werden bei Verlust oder Kammerwechsel für ungültig erklärt.)



Bedarfsplan für die vertragszahnärztliche Versorgung in Bayern

– Stand 31.12.2011 –

Die KZVB hat gemäß § 99 Abs. 1 SGB V im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen sowie im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit den Bedarfsplan für

die vertragszahnärztliche Versorgung mit Stand 31.12.2011 fortgeschrieben. Dieser Bedarfsplan liegt bei der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns, Fallstr. 34, 81369 München, und bei allen KZVB-Bezirksstellen zur Einsichtnahme auf.